

Service-Info

Ausbildung: Gesellenprüfung 9 - 2020

Informationen für Betriebe:



Sanitär | Heizung | Klempner | Klima

INNUNG BERLIN

Merkblatt: Gestreckte Gesellenprüfung (Klempner*in)

Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen Tipps und Hinweise zum formellen Ablauf der gestreckten Gesellenprüfung geben. Herzliche Grüße von Ihrer Innung SHK Berlin!

Gestreckte Gesellenprüfung

Die gestreckte Gesellenprüfung wurde 2013 für das Berufsbild Klempner*in eingeführt. Seither findet die Gesellenprüfung in zwei zeitlich getrennten Prüfungsteilen (Teil 1 und Teil 2) statt.

Die gestreckte Gesellenprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen:

	Prüfungsbereiche	Anteil in %
Teil 1	1) Arbeitsauftrag (prakt./schriftl.)	30
	2) Kundenauftrag (prakt./Fachgespräch)	40
Teil 2	3) Fertigungs-, Montage- und Instandhaltungstechnik (schriftlich)	20
	4) Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftlich)	10

In Teil 1 der Gesellenprüfung werden elementare berufliche Tätigkeiten geprüft, die in Teil 2 nicht mehr vorkommen. In Teil 2 der Gesellenprüfung werden praktische Tätigkeiten anhand eines konkreten Kundenauftrags geprüft.

Die Gesamtnote wird aus Teil 1 der Prüfung (mit 30%) zu den Punkten aus Teil 2 der Prüfung (mit 70%) ermittelt (Ausführliche Informationen finden Sie hierzu in den Ausbildungshilfen des BIBB:

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8094>.

Anmeldung:



Die Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 1 oder Teil 2 erfolgt durch Betrieb und Auszubildende* und zwar i.d.R. bis spätestens:

Teil 1 (Termin liegt zw. 18. und 24. Ausbildungsmonat)	Es gibt einen Termin pro Jahr. Dieser wird den Firmen rechtzeitig mitgeteilt.
Teil 2 (Termin liegt am Ende der Ausbildung zw. 40. und 42. Monat)	Jeweils bis zum 15. März oder 15. September eines Jahres!

Zu diesen Terminen muss der jeweilige Antrag auf Zulassung spätestens bei der Innung SHK Berlin eingegangen sein. Die Anträge finden Sie auf unserer Webseite www.shk-berlin.de unter Ausbildung.

Zulassung und vorgeschriebene Unterlagen:

Für die Prüfungszulassung von Auszubildenden findet zunächst ein „Vorgespräch“ statt, bei dem über die Zulassung entschieden wird.

Nach Zulassung zur Prüfung erhalten die Auszubildenden Ihre Termine zur Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Vorgeschriebene Unterlagen für:

Gesellenprüfung Teil 1:

- Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
- Zeugniskarte der Berufsschule
- Zahlungsbeleg Prüfungsgebühren
- Unfallverhütungsvorschrift (UVV)
- Passfoto

Gesellenprüfung Teil 2:

- Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
- Zeugniskarte der Berufsschule
- Zahlungsbeleg Prüfungsgebühren
- Mitteilung Ergebnis Teil 1
- Unfallverhütungsvorschrift (UVV)
- Passfoto

Anmerkung zu den Berichtsheften

Zum Vorgespräch sind die vorgeschriebenen Berichtshefte vorzulegen. Bitte achten Sie auf Vollständigkeit und Unterschriften.

Achtung: mit der Reform des BBiG sind Auszubildende **am Tag vor** der schriftlichen Prüfung freizustellen (§ 15 Abs. 1 Satz 5 BBiG).

Vorzeitige Zulassung

Ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 2 kann bei guten schulischen und betrieblichen Leistungen (mind. Notendurchschnitt 2,49) gestellt werden. **Wichtig:** dieser Antrag sollte mind. 6 Monate vor der Prüfung gestellt werden, damit noch alle ÜLU-Kurse belegt werden können.

Wiederholungsprüfung

Bei nicht bestandener Prüfung kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile können auf Antrag innerhalb von zwei Jahren angerechnet werden. Verlängert sich dadurch die Ausbildung, muss ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Prüfungswesen:

Ansprechpartnerin: Andrea Reuß

☎ 030 / 4930 03-17

E-Mail: a.reuss@shk-berlin.de

**AUSBILDUNG STÄRKEN
NACHWUCHS BINDEN**

Unser Modellprojekt zur Verbesserung der Ausbildungsqualität

SHK – Das Umwelthandwerk